

Entgeltordnung für das Tierheim Stadt Zerbst/Anhalt

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Ziffer 6 in Verbindung mit § 99 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am..... die vorliegende Entgeltordnung für die Entgelte der Benutzung und Leistungen des Tierheims der Stadt Zerbst/Anhalt ~~für Dritte~~ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Zerbst/Anhalt unterhält, ~~vorerst auf unbestimmte Zeit,~~ ein Tierheim in der Biaser Straße 62, 39261 Zerbst/Anhalt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme einer Leistung des Tierheimes werden gemäß der Anlage, die Bestandteil dieser Entgeltordnung ist, Entgelte erhoben.

§ 2 Geltungsbereich und Aufgaben und Zweck des städtischen Tierheims

- ~~(1) Die Entgeltordnung gilt für Fundtiere, herrenlose Tiere, Unterbringungstiere sowie Abgabetiery, die im Tierheim der Stadt Zerbst/Anhalt aufbewahrt werden. Zweck des Tierheimes ist die Aufnahme von Hunden, Katzen, Vögeln, Klein- und sonstigen Tieren, soweit für diese Tiere eine artgemäße und räumliche Unterbringung sowie eine sachkundige Betreuung und Pflege gewährleistet ist.~~
- ~~(2) Das Tierheim nimmt im Stadtgebiet der Stadt Zerbst/Anhalt gefundene oder herrenlos aufgegriffene Tiere auf. Außerdem stellt es eine Unterbringung von Tieren sicher, die aufgrund einer behördlichen Maßnahme eingezogen werden.~~
- ~~(3) Über die Aufgaben des Absatzes 2 hinaus, ist im Rahmen der Unterbringungsmöglichkeiten und aus einem wichtigen Grund, eine vorübergehende – und in besonderen Ausnahmefällen, eine vollständige Abgabe von Tieren durch ihren Eigentümer, Halter oder Besitzer möglich.~~
- ~~(4) Fundtiere, bei denen kein Eigentümer festgestellt werden konnte, sowie herrenlose Tiere und Abgabetiery werden an neue Besitzer weitervermittelt.~~

~~Dieser Zweck wird außerdem verwirklicht insbesondere durch die Aufnahme von Fundtieren und aufgefundener Wildtiere, durch Rückgabe von Fundtieren, die Vermittlung von Tieren sowie die tierärztliche Behandlung dieser Tiere.~~

§ 3 Begriffsbestimmungen

- ~~(1) Fundtiere:
Tiere, die nicht offensichtlich herrenlos sind und von einer Person aufgegriffen werden, die nicht zuvor Eigentümer bzw. Besitzer des Tieres war.~~
- ~~(2) Herrenlose Tiere:
Tiere, die in niemandes Eigentum stehen.~~

(3) Unterbringungstiere:

- a) Tiere, die aufgrund einer behördlichen Maßnahme (z. B. Sicherstellung, Beschlagnahme) eingezogen wurden.
- b) Tiere, deren Eigentümer, Halter oder Besitzer gegebenenfalls zeitweilig nicht in der Lage ist, eine angemessene Versorgung und verhaltensgerechte Unterbringung sicherzustellen.

(4) Abgabtiere:

Tiere, die der Eigentümer aus individuellen Gründen nicht mehr halten kann und somit beabsichtigt, das Eigentum an dem Tier einer anderen Person zu übertragen.

§ 34 **Entgeltschuldner**

- (1) Entgeltschuldner ist der Eigentümer des Tieres. Neben ihm schulden das Entgelt der Besitzer oder Halter des Tieres und derjenige, der sonst eine Leistung des Tierheimes in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Fundtiere und Tiere, die die Stadt Zerbst/Anhalt durch Überlassen annimmt, werden kostenfrei übernommen. Nach Feststellung des Tierhalters des Fundtieres wird nachträglich ein Entgelt nach Maßgabe des Entgelttarifes erhoben.

§ 45 **Entstehung und Fälligkeit der Entgelte**

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung und wird mit der Übergabe bzw. dem Zugang der Rechnung fällig.
- ~~(2) Die Vornahme der entgeltpflichtigen Leistung wird in der Regel von der Zahlung eines angemessenen Gebührenvorschusses abhängig gemacht. Übersteigt der Vorschuss das endgültige Entgelt, so ist der Vorschuss anteilig zu erstatten.~~
- (2) Die Entgelttarife der Entgeltordnung für das Tierheim der Stadt Zerbst/Anhalt gelten als Nettobetrag und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Bruttobetrag und verstehen sich inklusive der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

§ 6 **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Entgeltordnung, gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 57 **In-Kraft-Treten, Außerkraftsetzung**

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- ~~(2) Diese Entgeltordnung tritt ein Jahr nach Betriebsbeginn des Tierheimes der Stadt Zerbst/Anhalt außer Kraft.~~
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Entgeltordnung wird die Entgeltordnung in der Fassung vom 31.03.2021 sowie deren 1. Änderung vom 09.12.2022 außer Kraft gesetzt.

Zerbst/Anhalt, den 2023

Andreas Dittmann
Bürgermeister

Stadt Zerbst/Anhalt
Dienstsiegel

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Anlage zur ~~§ 1 Abs. 2~~ der Entgeltordnung für das Tierheim der Stadt Zerbst/Anhalt

Entgeltverzeichnis des Tierheims der Stadt Zerbst/Anhalt

1. Entgelte bei der Abgabe von Tieren an das Tierheim

alt / neu

Hunde (mit Transponder, geimpft, ohne Dauermedikamente)	100,00 EUR / 119,00 EUR
Hund ohne Transponder	+ 10,00 EUR / <u>12,00 EUR</u>
Hund zusätzlich impfen	+ 60,00 EUR / <u>72,00 EUR</u>
Hund Verhaltensauffällig (Beißvorfall, als Gefährlich eingestufte Hund)	+ 50,00 EUR / <u>60,00 EUR</u>
Hund mit Dauer Medikamenten (z. B. Forthyrone)	+ 30,00 EUR / <u>36,00 EUR</u>
Katzen (mit Transponder, geimpft, kastriert, ohne Dauermedikamente)	80,00 EUR / 96,00 EUR
Katze ohne Transponder	+ 10,00 EUR / <u>12,00 EUR</u>
Katze zusätzlich impfen	+ 40,00 EUR / <u>48,00 EUR</u>
Katze kastrieren	+ 80,00 EUR / <u>96,00 EUR</u>
Katze mit Dauer Medikamenten (z. B. Insulin)	+ 30,00 EUR / <u>12,00 EUR</u>
Kleintiere (z.B. Meerschweinchen, Kaninchen, Frettchen u.a.)	30,00 EUR / 36,00 EUR
Vögel (z.B. Kleinvögel, Sittiche, Papageien)	20,00 EUR / 24,00 EUR
Sonstige Tiere (z.B. Großtiere, Exoten, Fische)	nach Aufwand

Bedarf das Tier einer tierärztlichen Behandlung, sind die Kosten zusätzlich zum Entgelt zu erheben.

2. Entgelte für die Unterbringung von Tieren - Tagessatz

Hunde	10,00 EUR / 12,00 EUR
Katzen	8,00 EUR / 10,00 EUR
Kleintiere (z.B. Meerschweinchen, Kaninchen, Frettchen u.a.)	6,00 EUR / 8,00 EUR
Vögel (z.B. Kleinvögel, Sittiche, Papageien)	4,00 EUR / 5,00 EUR
Sonstige Tiere (z.B. Großtiere, Exoten, Fische)	nach Aufwand

3. Entgelte für die Rückgabe von Fundtieren

Bei der Rückgabe von Tieren an den Besitzer bzw. Halter ist ein Pauschalbetrag von **10,00 EUR / 12,00 EUR** zu erheben. Der Pauschalbetrag beinhaltet Kosten für die Aufnahme, eine Stallung, Benachrichtigung des Besitzers, Telefonkosten u.ä.

Zusätzlich zu diesem Entgelt sind die Tagessätze für die Unterbringung und soweit erforderlich war, die Kosten einer tierärztlichen Behandlung zu erheben.

Soweit die Zuführung der Tiere durch das Ordnungsamt oder dem Bau- und Wirtschaftshof der Stadt Zerbst/Anhalt erfolgte, entsteht hierfür ein gesonderter Kostenbescheid.

4. Entgelte für die Vermittlung von Tieren

Hunde	
Welpen / Hunde bis 7 Jahre	200,00 EUR / 238,00 EUR
Hunde (Althunde) ab 8 Jahre	150,00 EUR / 179,00 EUR

Katzen (unabhängig vom Alter oder Geschlecht)

unkastriert

80,00 EUR / 96,00 EUR

Kastriert

100,00 EUR / 119,00 EUR

Kleintiere (z. B. Meerschweinchen, Kaninchen, Frettchen)

30,00 EUR / 36,00 EUR

Vögel (z. B. Kleinvögel, Sittiche, Papageien)

20,00 EUR / 24,00 EUR

Sonstige Tiere (z. B. Großtiere, Exoten, Fische)

Einzelfallentscheidung